

Studienordnung

für den Studiengang

Elektrotechnik (Fernstudium)

im Fachbereich Elektrotechnik
der Hochschule Anhalt (FH)

Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 24. 6. 2002

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 7. Oktober 1993 (i. d. F. v. 7. 3. 1998, GVBl., LSA S. 300 ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 143 ff.) hat die Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienberatung

II. Studium

- § 4 Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienplan
- § 8 Leistungsbeurteilung
- § 9 Studienabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Grund- und Hauptstudium
(Ablaufplan)

Anlage 2: Wahlpflichtfächer

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Rechtsgrundlagen sind das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik (Fernstudium) im Fachbereich Elektrotechnik an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 24. 6. 2002.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium im Studiengang Elektrotechnik (Fernstudium) sollen Studierende auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet werden. Das berufliche Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf die Gebiete Entwicklung, Projektierung, Fertigung, Prüfung, Inbetriebnahme und Vertrieb von Baugruppen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Elektrotechnik und der Informationstechnik. Dem Studenten oder der Studentin sollen dafür die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass er oder sie zu wissenschaftlicher Arbeit und verantwortlichem Handeln befähigt werden. Typische fachliche Aufgabenstellungen für den Diplomingenieur der Elektrotechnik liegen in folgenden Bereichen:

1. Systemkonzeption, Entwicklung und Betreuung von elektrischen, elektronischen und informationstechnischen Anlagen, Geräten und Modulen einschließlich der Bearbeitung softwaretechnischer Fragestellungen,
2. Konzeption und Betreuung von Computersystemen mit branchentypischen Hard- und Softwarekomponenten,
3. Entwicklung branchentypischer Baugruppen und Geräte einschließlich Systemsoftware
4. Projektierung und Inbetriebnahme von Prozessleittechnik, SPS, Robotertechnik und vernetzten Automatisierungskomponenten.

Elektrotechniker und Elektrotechnikerinnen erwerben hier grundlegendes Fachwissen der Elektrotechnik kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) Automatisierungstechnik, Informationstechnik oder Umwelttechnik.

§ 3 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH), die Studienfachberatung durch den Fachbereich.
- (2) Vom Fachbereichsrat wird ein Professor bzw. eine Professorin mit der Studienfachberatung beauftragt. Er bzw. sie hält Sprechstunden ab.
- (3) Bei der Studienfachberatung sollen folgende Ziele berücksichtigt werden: Informationen über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs, zum Studienangebot und zu Lehrveranstaltungsarten im Fachbereich, Studienfachberatung von Hochschul- oder Studiengangwechslern und bei der Auswahl der Studienrichtung.

II. Studium

§ 4 Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in:
 1. ein fünfsemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
 2. ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im elften Semester angefertigt.
- (4) Das Studium im Studiengang Elektrotechnik wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (5) Für Studienplatzwechsler oder Bewerber für den Eintritt in höhere Semester ist die Studienaufnahme auch im Sommersemester möglich.

§ 5 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 34 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt.
- (2) Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einschlägigem Meister- oder Ingenieurabschluss sind zum Studium im Fernstudiengang Elektrotechnik berechtigt.
- (3) Bewerber bzw. Bewerberinnen mit Realschulabschluss oder erweitertem Realschulabschluss und abgeschlossener Berufsschulbildung können nach § 34 HSG LSA ebenfalls zugelassen werden. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung der Hochschule Anhalt (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 17. 1. 1996 (MBI. LSA S. 1360).
- (4) Neue Rechtsvorschriften, die die Zugangsvoraussetzung betreffen und die nach Inkrafttreten der Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Für das Studium gilt der Studienplan (Anlage 1) dieser Ordnung. Wahlpflichtfächer sind in Anlage 2 ausgewiesen.
- (2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten und Studentinnen verbindlich sind. Das betrifft die Fächer des Grundstudiums sowie die nicht als wählbar gekennzeichneten Fächer des Hauptstudiums.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student und jede Studentin müssen unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Aus der Kombination der Wahlpflichtfächer ab dem neunten Semester ergibt sich eine anwendungsorientierte Spezialisierung des Studiums. Aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer sind fünf Fächer auszuwählen. Dabei ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Studentinnen oder Studenten erforderlich.

(3) Darüber hinaus können die Studenten und die Studentinnen Zusatzfächer belegen. Das sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studenten und Studentinnen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums einschließlich der Prüfungstermine.

(2) Das Fernstudium setzt sich aus dem Selbststudium der Studenten/Studentinnen und aus an der Hochschule stattfindenden Präsenzveranstaltungen zusammen. Dabei umfasst das Selbststudium ca. 75 % der Studienzeit und die Präsenzveranstaltungen ca. 25 %. Das Selbststudium, in dem die Aneignung der Studieninhalte erfolgt, findet auf der Grundlage fernstudiengerechten Studienmaterials am Wohnort der Studierenden statt. Die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule bestehen aus Konsultationen, Übungen, Praktika, Seminaren, die neben der Inhaltsvermittlung hauptsächlich der Rückkopplung zum Studieninhalt sowie dessen Festigung und Anwendung dienen. Die Inhaltsvermittlung und die Beratung und Betreuung der Studierenden wird zunehmend durch elektronische Medien unterstützt.

(3) Für Übungen, Praktika und Seminare kann der Fachbereichsrat je nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienfächer im Hinblick auf Sicherheit und Lernerfolg bestimmte maximale Teilnehmerzahlen festlegen.

§ 8 Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung dient dem Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Fachgebietes. Art, Umfang und Anzahl der erforderlichen Fachprüfungen sowie die dafür erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Anhalt (FH) festgelegt.

(2) Im Studienplan ist angegeben, nach welchem Semester im jeweiligen Fach eine Fachprüfung stattfinden soll.

§ 9 Studienabschluss

(1) Das Studium und die Diplomprüfung werden durch die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit abgeschlossen. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit und kann von den Prüfungsberechtigten gemäss § 6 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) ausgegeben und betreut werden.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung stellt die Hochschule Anhalt (FH) ein Zeugnis über das Studien- und Prüfungsergebnis sowie eine Diplomurkunde aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik (Fernstudium) an der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.